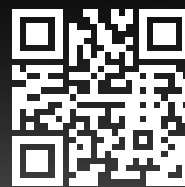


BORNIT®



STÄRKE VERBINDET



Fugen-Kompass

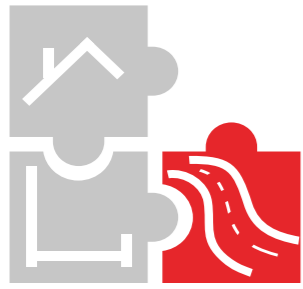
Zur Abdichtung von Fugen in Beton- und Asphaltflächen

Straße



www.bornit.com





SträÙe

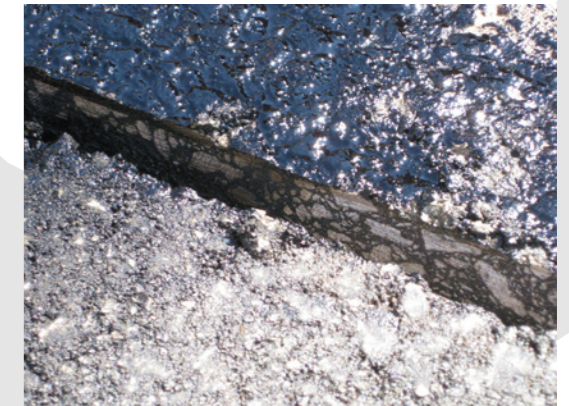
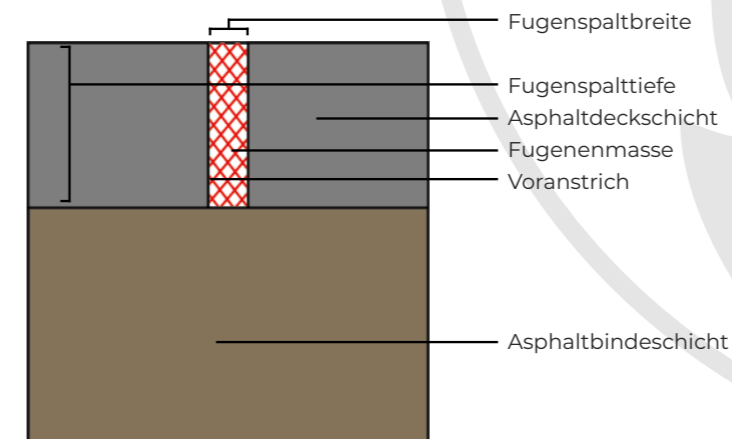
HeiÙ verarbeitbare Fugenmassen

HeiÙ verarbeitbare Fugenmassen

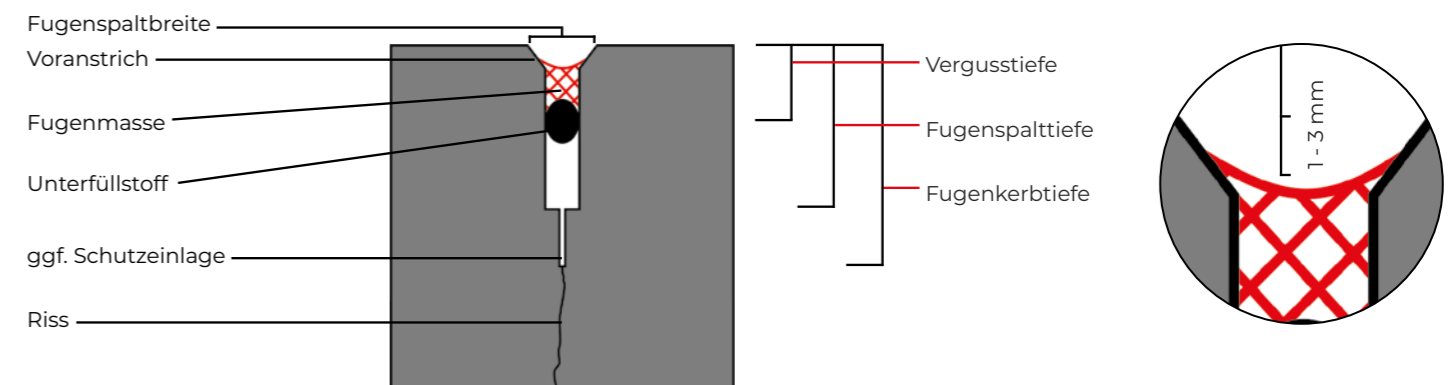


Bezeichnung	BORNIT®-HeiÙvergussmasse NI	BORNIT®-HeiÙvergussmasse TL	BORNIT®-Pflastervergussmasse	BORNIT®-Schienenvergussmasse
Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> bei Änderung (z.B. Ausdehnung) der Fugenspaltbreite bis 35 % im nicht überfahrenen Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> bei Änderung (z.B. Ausdehnung) der Fugenspaltbreite bis 25 % auf allen Verkehrsflächen aus Beton oder Asphalt 	Verfugung von Pflasterflächen	Verfugung zwischen Verkehrsfläche und Schiene
Fugenbreiten	mind. 10 mm	mind. 10 mm bei Asphalt mind. 8 mm bei Beton	mind. 10 mm	Spaltbreite max. 60 mm
Vergusstiefe	mind. 1,5-fache der Fugenbreite	mind. 1,5-fache der Fugenbreite	1,5-fache der Fugenbreite, mind. 30 mm max. 1/3 der Steindicke	max. 55 mm
Fuge Beton	<ul style="list-style-type: none"> Fugenspaltkanten 45° anfasen - mind. 2 mm nach Abkühlen der Vergussmasse ergibt sich wannenförmige Vertiefung: mind. 1 mm - max. 3 mm 	<ul style="list-style-type: none"> Fugenspaltkanten 45° anfasen - mind. 2 mm nach Abkühlen der Vergussmasse ergibt sich wannenförmige Vertiefung: mind. 1 mm - max. 3 mm 		
Fuge Asphalt	<ul style="list-style-type: none"> kein Anfasen ohne Unterfüllstoff Fugenspalt voll aufgefüllt 	<ul style="list-style-type: none"> kein Anfasen ohne Unterfüllstoff Fugenspalt voll aufgefüllt 		
Grundierung	BORNIT®-Haftgrund BORNIT®-Haftgrund-Fix	BORNIT®-Haftgrund BORNIT®-Haftgrund-Fix	ohne Grundierung	BORNIT®-Haftgrund BORNIT®-Haftgrund-Fix
Unterfüllstoff	bei Beton: BORNIT®-Rundschnur (10 - 25 % größer als Fugenspaltbreite)	bei Beton: BORNIT®-Rundschnur (10 - 25 % größer als Fugenspaltbreite)	ungebundenes Fugenmaterial	Kammerfüllung
Einbringen	siehe Beton / Asphalt	siehe Beton / Asphalt	bündig mit Steinkante vergossen	mind. 3 mm unter Oberkante Schienenkopf
Bedarf / Rechenbeispiel	ca. 2 cm Tiefe x ca. 1 cm Breite x 100 cm Länge = 200 ml pro Meter = 0,2 ltr./m Bei einer Dichte z.B. von 1,1 kg / Liter bei BORNIT®-HeiÙvergussmasse TL ergibt dies einen Verbrauch (1,1 kg / 1 Liter x 0,2 Liter / Meter = 0,22 kg / Meter) von 0,22 kg pro Meter Fuge. 10 kg BORNIT®-HeiÙvergussmasse TL ergibt ca. 45 Meter dieser Fugendimension.			

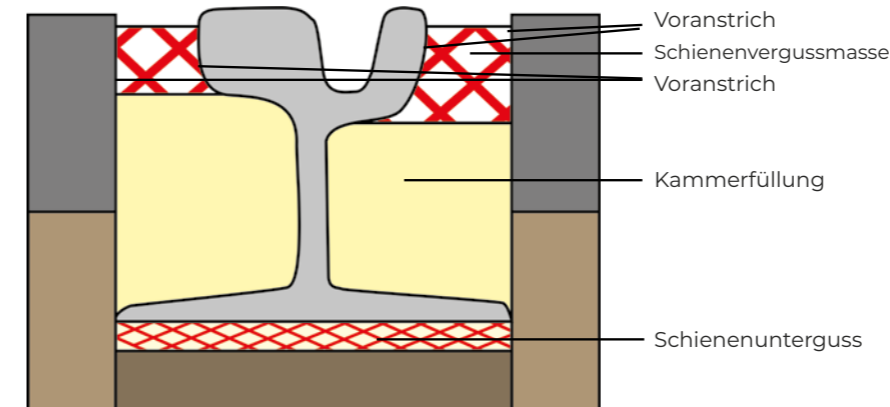
Fuge mit NI / TL in Asphaltdeckschicht

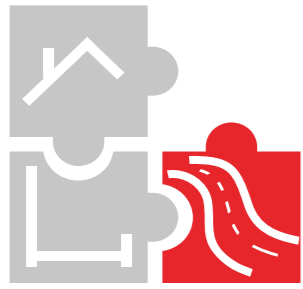


Fuge mit NI / TL in Beton



Fuge im Schienenbereich





Straße

Kalt verarbeitbare Fugenmassen

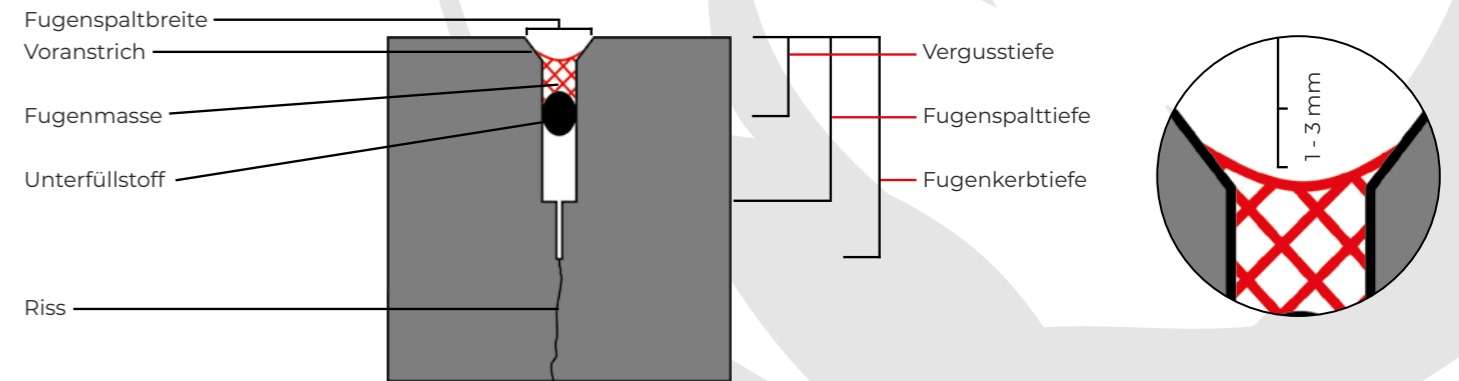
Kalt verarbeitbare Fugenmassen



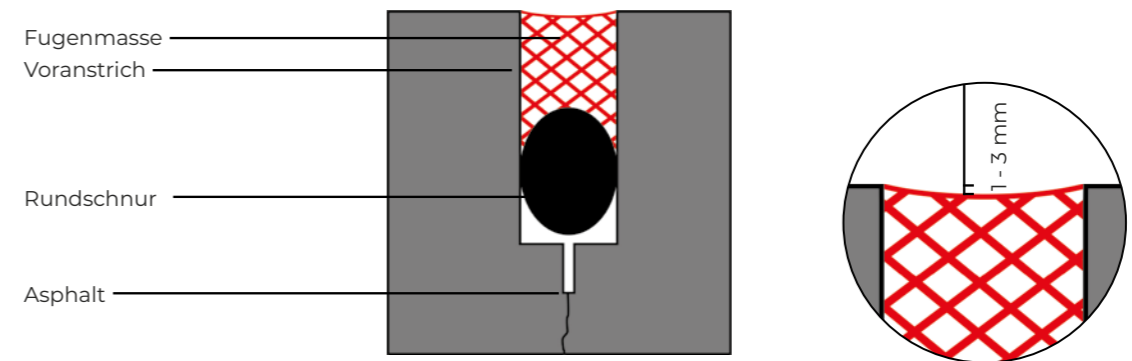
Bezeichnung	BORNIT®-Kaltverguss	BORNIT®-Fugenspachtel	BORNIT®-Bitufug 2K
Anwendung	bei Änderung der Fugenspaltbreite bis 35 %	bei Änderung der Fugenspaltbreite bis 35 %	bei Änderung der Fugenspaltbreite bis 10 %; Rissverfüllung
Fugenbreiten	mind. 8 mm	mind. 8 mm	mind. 8 mm
Vergusstiefe	ca. 1:1 zur Fugenbreite	ca. 1:1 zur Fugenbreite	ca. 1:1 zur Fugenbreite
Fuge Beton	<ul style="list-style-type: none"> Fugenspaltkanten 45° anfasen; mind. 2 mm Grundierung: BORNIT®-Betonprimer 	<ul style="list-style-type: none"> Fugenspaltkanten 45° anfasen; mind. 2 mm Grundierung: BORNIT®-Betonprimer 	<ul style="list-style-type: none"> Fugenspaltkanten 45° anfasen; mind. 2 mm
Fuge Asphalt	<ul style="list-style-type: none"> geschnittene Fugenflanke Grundierung: BORNIT®-Asphaltprimer 	<ul style="list-style-type: none"> geschnittene Fugenflanke Grundierung: BORNIT®-Asphaltprimer 	kein Anfasen
Grundierung	BORNIT®-Betonprimer BORNIT®-Asphaltprimer	BORNIT®-Betonprimer BORNIT®-Asphaltprimer	BORNIT®-Haftgrund BORNIT®-Haftgrund-Fix
Unterfüllstoff	BORNIT®-Rundschnur (10 - 25 % größer als Fugenspaltbreite)	BORNIT®-Rundschnur (10 - 25 % größer als Fugenspaltbreite)	BORNIT®-Rundschnur (10 - 25 % größer als Fugenspaltbreite)
Einbringen	mind. 1 mm - max. 3 mm unter Fahrbahnoberfläche	mind. 1 mm - max. 3 mm unter Fahrbahnoberfläche	mind. 1 mm - max. 3 mm unter Fahrbahnoberfläche
Bedarf / Rechenbeispiel	ca. 1 cm Tiefe x 1 cm Breite x 100 cm Länge = 100 ml pro Meter = 0,1 ltr./m 2,5 Liter Kaltverguss / Fugenspachtel ergibt ca. 25 Meter dieser Fugendimension		



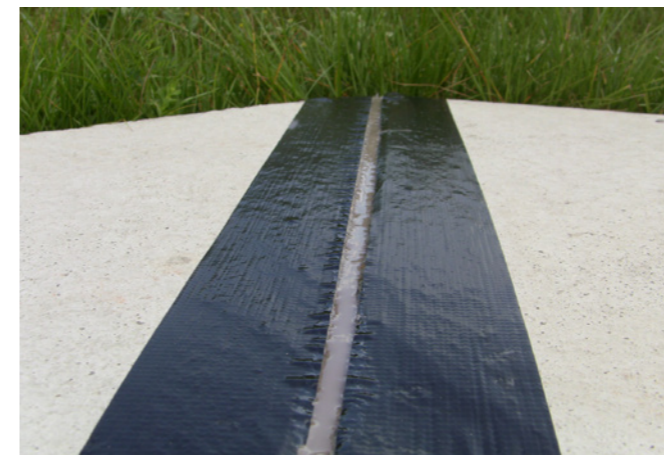
Fuge mit Kaltverguss / Fugenspachtel in Fahrbahndecken aus Beton



Fuge mit Kaltverguss / Fugenspachtel in Asphaltflächen

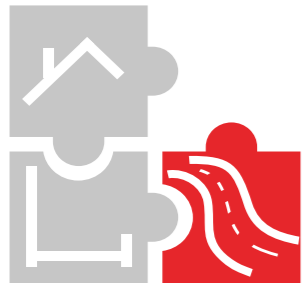


BORNIT®-Kaltverguss























BORNIT®-Bitufug 2K



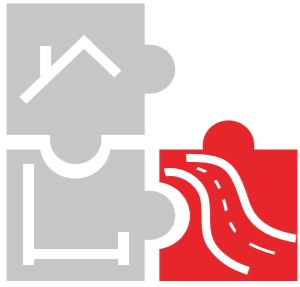


Produktübersicht

Alles zum Thema Fuge

Produkt	Verbrauch	Gebinde	Art.-Nr.	Pal.	Info's*	Produkt	Verbrauch	Gebinde	Art.-Nr.	Pal.	Info's*	
 <p>BORNIT®-Heißvergussmasse NI</p> <p>Bitumen-Heißvergussmasse zum Abdichten von Fugen nach DIN EN 14 188-1, Fugenmassen Typ N 1 in unbefahrenen Bereichen von Beton- und Asphaltflächen, die einer hohen Bewegungsaufnahme unterliegen, wie z.B. im Schrammbordbereich von Brückenbauten, dehnbar bis 35% bei -20°C. Grundierung mit BORNIT®-Haftgrund bzw. BORNIT®-Haftgrund-Fix.</p> <p>Farbton: schwarz</p>	ca. 1,0 kg/Liter	10 kg Fugeninhalt 22 kg	6800000766 6800000767	80 32	 	 <p>BORNIT®-Kaltverguss</p> <p>2-komponentiger, dauerelastischer Fugendichtstoff auf Polysulfid-Basis, gießfähig, selbstnivellierend, kaltverarbeitbar, zur Abdichtung horizontaler Beton- und Asphaltfugen im Hoch-, Tief- und Straßenbau, geeignet für Dehnungen bis 25% der Fugenbreite. Grundierung je nach Anwendungsfall mit BORNIT®-Betonprimer oder BORNIT®-Asphaltprimer erforderlich. Geprüft nach DIN EN 14188-2.</p> <p>Farbton: schwarz, grau</p>	je nach Fugen- dimension	schwarz 2,5 Liter 4 Liter 10 Liter grau 2,5 Liter 4 Liter	6800000494 6800000496 6800000497 6800000498 6800000499	- - - - -		
 <p>BORNIT®-Heißvergussmasse TL</p> <p>Bitumen-Heißvergussmasse zum Abdichten von Fugen nach ZTV Fug-StB und DIN EN 14188-1 (CE) in Betonfahrbahnen, bei Ausbesserungsarbeiten auf Asphaltbelägen sowie Verfugung von Betonbauteilen im Hoch- und Tiefbau, dehnbar mindestens 5mm bei -20°C. Grundierung mit BORNIT®-Haftgrund oder BORNIT®-Haftgrund Fix.</p> <p>Farbton: schwarz</p>	ca. 1,1 kg/Liter	10 kg Fugeninhalt 25 kg 30 kg** Blechgebinde	6800000334 6800000335 6800000424	80 32 11	 	 <p>BORNIT®-Fugenspachtel</p> <p>Standfester Fugenspachtel auf Polysulfid-Basis, 2-komponentig, zur Abdichtung von Vertikal- oder Gefällefügen im Hoch- und Tiefbau, dauerelastischer Fugendichtstoff mit hoher mechanischer Belastbarkeit. Grundierung je nach Anwendungsfall mit BORNIT®-Betonprimer oder BORNIT®-Asphaltprimer. Geprüft nach DIN EN 14188-2.</p> <p>Farbton: schwarz, grau</p>	je nach Fugen- dimension	schwarz 2,5 Liter 4 Liter grau 2,5 Liter 4 Liter	6800000500 6800000503 6800000504 6800000501 6800000502	- - - - -		
 <p>BORNIT®-Pflastervergussmasse</p> <p>Heißvergussmasse zum Abdichten und Verschluss von Pflasterfugen nach ZTV Fug-StB auf Bitumen-Basis. Grundierung mit BORNIT®-Haftgrund oder BORNIT®-Haftgrund Fix.</p> <p>Farbton: schwarz</p>	ca. 1,5 kg/Liter	15 kg Fugeninhalt 30 kg	6800000422 6800000421	64 36	 	 <p>BORNIT®-BituFug 2K</p> <p>Kalt verarbeitbare, 2-komponentige, reaktiv aushärtende Fugenvergussmasse; zur Abdichtung von Rissen, Nähten, Fugen und kleinen Flächen auf Asphalt und Beton sowie zum Verkleben von Markierungsknopfen; dauerelastisch, ausgezeichnete Wärme- und Kältebeständigkeit, alterungs- und witterungsbeständig, geringe Oberflächenklebrigkeit; haftet sehr gut auf Asphalt und anderen festen Baustoffen; erfüllt die Anforderungen an elastische Heißvergussmassen. Grundierung mit BORNIT®-Haftgrund Fix. Optimale Verarbeitung mit der BORNIT®-BituFug 2K Kartuschenpistole.</p> <p>Farbton: schwarz</p>	je nach Fugen- dimension	360 ml	6800000345	12/ Kart.		
 <p>BORNIT®-Schienenvergussmasse</p> <p>Mit Kunststoffen vergütete Vergussmasse auf Bitumenbasis. Qualität nach ZTV Fug-StB. Zum Vergießen und Abdichten von Fugen bei Schienen im Straßenbereich, mindert die Übertragung von Schwingungen auf das Gleisbett. Grundierung mit BORNIT®-Haftgrund oder BORNIT®-Haftgrund Fix.</p> <p>Farbton: schwarz</p>	ca. 1,3 kg/Liter	12 kg Fugeninhalt 27 kg	6800000875 6800000874	64 36	 	 <p>BORNIT®-Profi-Kartuschenpistole</p> <p>Sehr stabile Spezial-Kartuschenpistole zur Verarbeitung der zweikomponentigen Bitumen-Reparaturmasse BORNIT®-BituFug 2K.</p>			6800000774	6800000560	-	

Alle Angaben basieren auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Aktuelle Informationen sind den jeweiligen deutschsprachigen Technischen Merkblättern, Sicherheitsdatenblättern und Transportvorschriften zu entnehmen, die kostenlos bei BORNIT® angefordert werden können bzw. im deutschsprachigen Bereich unserer Homepage www.bornit.de/de zum Download bereitstehen.
*Aktuelle Produktinformationen online - QR-Code mit Smartphone scannen und aktuelle Infos sehen! Handyspezifische Software notwendig - es fallen nur Verbindungskosten Ihres Providers an.



Produktübersicht

Alles zum Thema Fuge



Info-Point

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Produkt	Art.-Nr.	Infos*
---------	----------	--------



BORNIT®-Fugen-Rissfräse

Mit der Fugen-Rissfräse können wilde Risse ebenso wie gerade Fugen schnell und wirtschaftlich aufgefräst werden. Durch die geringe Drehzahl der hartmetallbestückten Fräsräder werden auch lose Teile am Rissverlauf entfernt. Mit der optionalen Seitenfräseinrichtung ist ein problemloses Fräsen an Borden oder Mauern möglich.



BORNIT®-Vergusskocher

Der Vergusskocher wird zum Aufschmelzen und Vergießen von BORNIT®-Heißvergussmassen in Fugen und Risse in Asphalt-, Beton- und Pflasterflächen eingesetzt.

Inhalt: 50 Liter

Vergusskocher mit größerem Volumen auf Anfrage erhältlich

6800000584



BORNIT®-Vergusskanne / Bitumengießkanne

Vergusskanne mit Ausguss zum einfachen und zielgenauen Vergießen aller heiß aufzubringenden BORNIT®-Vergussmassen.

Inhalt: 3,5, 12 bzw. 20 Liter

3,5 Liter

6800000531

12 Liter

6800000548

20 Liter

6800000177

Farbton: schwarz / verzinkt



BORNIT®-
Bauchemie-
Profi-Programm



Download-Link

BORNIT®-
Dachbaustoffe+



Download-Link

BORNIT®-
Bautenschutz-
Kompass



Download-Link

BORNIT®-
Straßenbau-
Kompass



Download-Link

1. Geltung der Bedingungen

1. Diese AGB gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.

12. Unsere Lieferungen und Leistungen -einschließlich Beratung- erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten auch stets bei unseren zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

13. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos durchführen.

2. Angebot und Vertragsschluss

21. Unsere Angebote sind -soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart- freibleibend. Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen gelten nur dann als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt oder wenn unsere Lieferung/Leistung vorbehaltlos erbracht wurde.

22. Angaben zu unseren Produkten und Leistungen im Internet, in Broschüren oder Preislisten stellen kein uns bindendes Angebot dar.

3. Preise

31. Es gelten die vereinbarten Preise. Im Übrigen erfolgt die Berechnung nach unseren am Liefer-/Leistungstag jeweils geltenden Preislisten. Grundlage unserer Preise sind die bei Vertragsschluss gegebenen preisbildenden Faktoren (z. B. Tarifabschlüsse, Rohstoff- oder Energiekosten, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe). Bei einer Erhöhung der preisbildenden Faktoren, die nicht durch Kosteneinsparungen ausgeglichen werden kann, behalten wir uns für Lieferungen, die frühestens 2 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, eine entsprechende Preiskorrektur vor. Die Preiskorrektur muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Dies gilt, sofern Festpreise vereinbart worden sind nur, wenn die Veränderungen für uns unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind.

32. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und, falls nicht anders vereinbart, ab Werk.

33. Ist Lieferung frei Haus oder Baustelle vereinbart, so beinhaltet der Preis die Lieferung in Fahrzeugen unserer Wahl sowie die Entladung an nur einer Stelle. Wir sind berechtigt, Erhöhungen von Frachtkosten an den Kunden weiterzugeben. Die Lieferung von Mindermengen, der Einsatz von Thermo- oder sonstigen Spezialfahrzeugen bzw. die Entladung von Teilmengen an verschiedenen Stellen bedürfen gesonderter vertraglicher Vereinbarung und ist durch den Kunden zusätzlich zu vergüten. Kosten für Warte-/Abladezeit von max. 60 Minuten sind im vereinbarten Preis enthalten. Darüber hinausgehende Standzeiten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

34. Erfolgt die Lieferung auf Paletten, so ist der Kunde verpflichtet, dem Anlieferer der Ware leere Paletten in gleicher Anzahl, Art und Güte in tauschfähigem Zustand zu übergeben. Die Palettenübergabe ist vom Anlieferer auf den Lieferpapieren zu quittieren. Nicht getauschte Paletten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Gewichts- und Mengenermittlung

41. Wir fakturieren auf Grundlage des in unserem Lieferwerk ermittelten Gewichts.

42. Bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern gilt als maßgebend für die Fakturierung die beim Verladen ermittelte Menge.

5. Lieferung / Leistung / Gefahrenübergang

51. Unsere Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, stets ab Lieferwerk/Lager. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich oder verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

52. Bei Lieferung frei Haus/Baustelle muss die Abladestelle für die Fahrzeuge gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann.

53. Leihbehälter und Leihverpackungen sind innerhalb von 60 Tagen restentleert und frachtfrei vom Kunden an uns zurückzusenden. Verlust und Beschädigung gehen zu Lasten des Kunden. Leihbehälter/-verpackungen dürfen nicht für andere Zwecke oder für die Aufnahme anderer Produkte genutzt werden. Sie sind ausschließlich für den Transport unserer gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

6. Zahlung

61. Zahlungen sind sofort mit Lieferung/Leistung fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungsstellung (maßgeblich ist das Rechnungsdatum) leistet. Nehmen wir Kontokorrentkredit zu einem Zins in Anspruch, welcher höher als der sich nach den Vorschriften des BGB ergebende Verzugszins liegt, so sind wir berechtigt, den dem Kontokorrentzins entsprechenden Zinssatz zu berechnen.

62. Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehung- und Diskontspesen sowie sonstiger anfallender Gebühren.

63. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.

64. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht erfolgt ist.

65. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, können wir gewährte Zahlungsziele oder Stundungen jederzeit widerrufen. Außerdem können wir sämtliche weitere Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort fällig stellen. Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen sind z. B. Lastschriftprotokoll, Nichteinlösung oder Rückbelastung eines Schecks, Betreiben eines außgerichtlichen Vergleichsverfahrens, Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

66. Unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.5. sind wir auch berechtigt, sämtliche Lieferungen/Leistungen an den Kunden von Vorauszahlungen und/oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen und/oder die Erfüllung aller bestehenden Liefer-/ Leistungsverpflichtungen -auch solcher, bei denen Zahlungsverzug nicht vorliegt- einstweilen einzustellen. Des Weiteren sind wir berechtigt Schadensersatz zu verlangen, und/oder nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von Verträgen über Lieferungen/Leistungen an den Kunden zurückzutreten.

67. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur mit eigenen rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Forderungen statthaft.

7. Liefer- und Leistungszeit/Materialrücknahmen

71. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich.

72. Der Kunde kann uns erst 24 Stunden nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefer-/ Leistungszeittermins oder einer unverbindlichen Liefer-/ Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern/leisten. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.

73. Im Falle des Verzuges ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

74. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Bei Verzögerungen im Sinne von Abs. 1 sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils nach Maßgabe von Ziffer 7.3. vom Vertrag zurückzutreten.

75. Schadenersatzansprüche des Kunden bestimmen sich nach Ziffer 9 dieser AGB i. V. m. den gesetzlichen Vorschriften.

76. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

77. Die Rücknahme von uns gelieferter mangelfreier Ware ist ausgeschlossen. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Rücknahme einverstanden, so erfolgt eine Gutschrift für die zurückgenommene Ware nur insoweit, wie unser Labor die uneingeschränkte Wiederverwendbarkeit feststellt. Für die Kosten der Prüfung, Aufbereitung, Umarbeitung und neue Verpackung werden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 20 % des Rechnungsbetrages für die jeweilige Ware oder - falls der so ermittelte Betrag geringer sein sollte- mindestens jedoch € 30,00 abgezogen. Die Gutschrift wird nicht ausbezahlt, sondern dient nur zur Verrechnung mit künftigen Lieferungen. Sollte die Laborprüfung die uneingeschränkte Wiederverwendbarkeit nicht bestätigen, so sind wir berechtigt, die Kosten für die Laboruntersuchung sowie für die sachgerechte Entsorgung der Waren dem Kunden in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

8. Beschaffenheit / Rechte bei Mängeln

81. Die Beschaffenheit unserer Waren entspricht den Angaben in unseren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden und unter www.bornit.de/de abrufbaren deutschsprachigen Technischen Merkblättern. Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in den Regelwerken enthaltene Toleranzregelungen anzuwenden sind. Dem Kunden ist bekannt, dass die von uns vertriebenen Waren unterschiedliche Haltbarkeiten und Verwendungsbereiche haben. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko obliegt ausschließlich dem Kunden.

82. Der Kunde hat Mängel unverzüglich unter Angabe der Auftrags- und Chargennummer schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für sonstige Beanstandungen, gleich welcher Art. Der Kunde hat uns unverzüglich über beabsichtigte Probeentnahmen auf der Baustelle zu informieren und rechtzeitig Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

83. Bei mangelhafter Lieferung leisten wir Ersatz und erstatten die zum Zwecke der Nachlieferung erforderlichen und zumutbaren Aufwendungen (einschließlich Aus- und Einbaukosten) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, wenn und soweit der Schaden nicht durch andere Umstände (z. B. Einbau- und/oder Planungsfehler) verursacht wurde.

84. Für die Geltendmachung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Fristen. Sollte die Mängelhaftungsfrist des Kunden im Verhältnis zu seinem Auftraggeber allerdings früher enden als die für unser Vertragsverhältnis zum Kunden geltende gesetzliche Frist, so endet unsere Mängelhaftung 1 Monat nach Ablauf der im Verhältnis des Kunden zu seinem Auftraggeber geltenden Frist. Die Fristen beginnen mit dem jeweiligen Liefer-/Leistungsdatum.

85. Im Ausland geltende technische Vorgaben und Standards, welche von unseren technischen Merkblättern bzw. Sicherheitsdatenblättern abweichen, gelten im Verhältnis zwischen dem Kunden und uns nur dann als vereinbart, wenn dies zwischen dem Kunden und uns schriftlich vereinbart wurde. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so haften wir nicht dafür, dass die gelieferte Ware diesen Vorgaben/Standards entspricht. Werden wir gleichwohl von Dritten wegen der Beschaffenheit unserer Waren - gleich aus welchem Rechtsgrund - in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer uns gegenüber zu vollumfänglicher Freistellung verpflichtet, es sei denn, die Inanspruchnahme ist darin begründet, dass die Waren nicht der zwischen dem Käufer und uns vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

9. Haftung / Schadensersatz

91. Bei Schadensersatzansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, nach Art. 82 DS-GVO, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen Verschweigens von Mängeln oder wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist - sofern die Schadensersatzansprüche des Kunden nicht unter Abs. 1 und 2 fallen - unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

92. Sofern sich aus Ziffer 9.1. nichts anderes ergibt, ist die Haftung für Mängelgeschäden ausgeschlossen.

10. Umfassender Eigentumsvorbehalt

101. Die von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche unser Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

102. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Die verarbeitete Ware gilt gleichfalls als Vorbehaltsware. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar der Gestalt, das sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache; unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z. Zt. der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.

103. Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Kunde ist, ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt, den Drittschuldern die Abtretungen offenzulegen.

104. Bei Lieferungen in Bauvorhaben, für welche im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist, diese aber nicht vorliegt oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt abweichend von Ziffer 10.3. Die Abtretung bezieht sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Kunden zustehenden Forderungen aus dem Bauvorhaben, zu dessen Erfüllung der Kunde über die Vorbehaltsware verfügt hat. Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Kunden überwiesen, sobald unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind.

105. Übersteigt der Wert der an uns gewährten Sicherheiten unsere Forderungen um mind. 50 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in dem Umfang freigeben, wie sie den Wert von 110 % unserer Forderungen übersteigen.

106. Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte: der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungs-gläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

11. Konzern-Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen - gleichgültig welcher Art - gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem gegen uns und gegen mit uns i. S. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen, sofern dem Kunden bekannt ist, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

12. Sonstige Bestimmungen

121. Informationen über die von uns im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen entnehmen.

122. Soweit gesetzlich zulässig sind alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten bei dem Gericht anhängig zu machen, welches für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

123. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

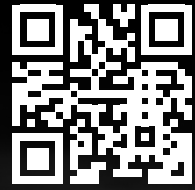
124. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: März 2021

Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 VSBG:

An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes nehmen wir nicht teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

BORNIT®



STÄRKE VERBINDET



Ihr Fachhändler:

BORNIT-Werk Aschenborn GmbH
Bautenschutz- und Straßenbauprodukte
Reichenbacher Straße 117 | D-08056 Zwickau

Telefon: +49 375 27 95 - 0
Fax: +49 375 27 95 - 150
E-Mail: info@bornit.de
Internet: www.bornit.de



www.bornit.com

